

18268

Bundessozialgericht
Az.: 5 RKnU 14/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet
am 20. November 1973

Arbeitsinspektor
Schriftführer

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 20. November 1973
durch den Vorsitzenden Richter
D r . D a p p r i c h , die Richter
S c h r ö d e r und R a u s c h e r
und die ehrenamtlichen Richter
S c h ö n f e l d und M e l z e r
für Recht erkannt:

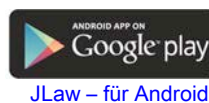
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 10. Februar 1972 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu er-
statten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist am 8. Januar 1955 geboren. Die Ehe seiner Mutter mit dem Maschinenschlosser Paul G. war mit Urteil vom 8. Juli 1954 geschieden worden, so daß der Kläger zunächst als eheliches Kind des Paul G. galt (§ 1593 des Bürgerlichen Gesetzbuches -BGB-). Mit Urteil vom 21. Dezember 1966 stellte das Oberlandesgericht Düsseldorf fest, daß der Kläger nicht das eheliche Kind des Maschinenschlossers Paul G. ist. Nach dem Vortrag des Klägers ging die Mitteilung des Standesamtes Wuppertal über seine Nichtehelichkeitserklärung am 15. März 1967 beim Stadtjugendamt Oberhausen ein, unter dessen gesetzlicher Amtsvormundschaft er seitdem steht. Mit Schreiben vom 6. März 1968 - bei der Beklagten eingegangen am 8. März 1968 - beantragte der Amtsvormund für den Kläger Unfallwaisenrente nach dem am 25. September 1956 bei der Arbeit tödlich verunglückten Lehrhauer Peter S. als leiblichen Vater des Klägers. Nachdem die Beklagte zunächst die Gewährung einer Waisenrente abgelehnt hatte, erkannte sie während des Verfahrens vor dem Sozialgericht (SG) Duisburg den Anspruch des Klägers auf Halbwaisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung des Peter S. für die Zeit ab 1. März 1964 an; für die Zeit vorher seien die Ansprüche verjährt. Unter den Beteiligten ist nunmehr nur noch streitig, ob die Geltendmachung der Einrede der Verjährung durch die Beklagte rechtmäßig ist. Das SG Duisburg hat die Klage mit Urteil vom 25. November 1970 abgewiesen. Auf die dagegen eingelegte, vom SG zugelassene Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 10. Februar 1970 das Urteil des SG abgeändert und die Beklagte verurteilt, dem Kläger die Halbwaisenrente

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

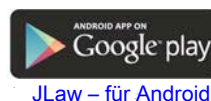
auch für die Zeit vom 25. September 1956 bis zum 29. Februar 1964 zu gewähren. Zur Begründung führt das LSG aus, der Anspruch auf Leistungen des Versicherungsträgers verjähre nach § 29 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in vier Jahren nach der Fälligkeit, soweit die RVO nichts anderes vorschreibe. Besondere Vorschriften über die Unterbrechung und Hemmung der Verjährung enthalte die RVO nicht. Da die Verjährung aber einen allgemeinen Rechtsgedanken zum Inhalt habe, sei es gerechtfertigt, dort, wo keine besonderen Vorschriften bestehen, auf öffentlich-rechtliche Ansprüche die bürgerlich-rechtlichen Verjährungsvorschriften entsprechend anzuwenden. Die Verjährung sei in entsprechender Anwendung des § 202 Abs. 1 BGB gehemmt gewesen, denn die Beklagte sei bis zur Rechtskraft des Urteils des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. Dezember 1966 vorübergehend berechtigt gewesen, die Leistungen zu verweigern. Bis dahin habe der Kläger als eheliches Kind des Paul G. gegolten. Wenn ein Kind als "scheineheliches" Kind geboren sei, so beginne die Verjährungsfrist erst mit der Rechtskraft des der Ehelichkeitsanfechtungsklage stattgebenden Urteils, denn die Verjährung sei gehemmt, weil der Unterhaltsanspruch des Kindes infolge der Vorschrift des § 1593 BGB erst mit der Rechtskraft des Urteils geltend gemacht werden könne. Der Zeitraum vom Eintritt des Versicherungsfalles am 25. September 1956 (Tod des Peter S.) bis zur Rechtskraft des Urteils vom 21. Dezember 1966 sei daher gemäß § 205 BGB in die Verjährungsfristen nicht einzurechnen. Die Verjährung habe daher erst am 4. Februar 1967 zu laufen begonnen und innerhalb von vier Jahren danach sei der Anspruch bei der Beklagten angemeldet worden. Die Beklagte habe sich also zu Unrecht auf die Einrede der Verjährung berufen. Im übrigen sei aber die Berufung auf die

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Einrede der Verjährung durch die Beklagte auch rechtsmißbräuchlich und verstoße gegen Treu und Glauben.
Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

Mit der von der Beklagten eingelegten Revision macht diese geltend, § 202 Abs. 1 BGB könne im vorliegenden Falle nicht entsprechend angewendet werden. Nach § 220 BGB seien dann, wenn der Anspruch vor einer Verwaltungsbehörde geltend zu machen sei, die in Bezug genommenen Vorschriften entsprechend anzuwenden, dazu gehört aber nicht § 202 BGB. Daraus müsse geschlossen werden, daß eine analoge Anwendung des § 202 BGB in derartigen Fällen nicht möglich sei. Die Geltendmachung der Einrede der Verjährung sei auch nicht rechtsmißbräuchlich. Möge es auch für den Kindesvater zumutbar sein, für die Zeit, in der der Unterhaltsberechtigte noch als eheliches Kind eines anderen gegolten habe, nachträglich Unterhaltsverpflichtungen zu erfüllen, so seien doch andere Momente zu beachten, wenn sich der Anspruch für weit zurückliegende Zeiten gegen eine öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllende Versichertengemeinschaft richte.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. Februar 1972 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 25. November 1970 zurückzuweisen.

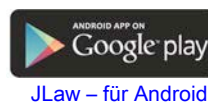
Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er hält das Urteil des LSG für zutreffend und beruft sich auf dessen Entscheidungsgründe.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Nach § 29 Abs. 3 RVO verjähren Ansprüche auf Leistungen der Versicherungsträger in vier Jahren nach der Fälligkeit, soweit die RVO nichts anderes vorschreibt. Für die dem Kläger gewährte Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung enthält die RVO keine abweichenden Vorschriften.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Anspruch des Klägers auf Waisenrente waren am 25. September 1956 mit dem Tode des Peter S. erfüllt. Allerdings hat das Oberlandesgericht Düsseldorf erst mit Urteil vom 21. Dezember 1966 festgestellt, daß der Kläger nicht das eheliche Kind des Maschinenschlossers Paul G. ist. Erst nach der Rechtskraft dieses Urteils konnte der Kläger nach § 1593 BGB seine Nichtehelichkeit tatsächlich geltend machen, jedoch mit rechtlicher Wirkung für die Zeit seit seiner Geburt. Damit konnte der Kläger auch den Anspruch auf Waisenrente erst mit der Rechtskraft des Urteils vom 21. Dezember 1966 bei der Beklagten tatsächlich geltend machen, allerdings bereits mit Wirkung für die Zeit seit seiner Geburt. Die Ansprüche auf Leistungen der Versicherungsträger verjähren nach § 29 Abs. 3 RVO in vier Jahren nach der Fälligkeit. Die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits hängt also davon ab, wann die Waisenrente für die streitige Zeit vom 25. September 1956 bis zum 29. Februar 1964 fällig geworden ist. Der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat in seiner Entscheidung vom 21. Dezember 1971 - GS 4/71 - (BSG 34, 1, 16 = SozR Nr. 24 zu § 29 RVO) (BSG 34, 16) entschieden, daß für die Frage, wann die Fälligkeit eintritt, § 271 BGB heranzuziehen sei, weil hier der Begriff

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

der Fälligkeit geregelt ist. Nach dieser Vorschrift kann der Gläubiger, wenn für die Leistung weder eine Zeit bestimmt ist noch eine solche aus den Umständen zu entnehmen ist, die Leistung sofort verlangen. Diese Vorschrift betrifft den Leistungszeitpunkt und damit die Fälligkeit; sie bringt einen allgemeinen Rechtsgedanken zum Ausdruck, der unbedenklich in das öffentlich-rechtliche Rentenversicherungsrecht übernommen werden kann. Da im bürgerlichen Recht gleichzeitig mit der Fälligkeit grundsätzlich die Möglichkeit besteht, den Anspruch sofort durch Klage geltend zu machen, fällt die Fälligkeit eines Anspruchs in der Regel mit seiner Einklagbarkeit zusammen. Der Große Senat hat dargelegt, daß bei einer analogen Anwendung des § 271 BGB im öffentlich-rechtlichen Rentenrecht an die Stelle der Möglichkeit zu sofortiger Klageerhebung die Möglichkeit zu sofortiger Geltendmachung des Anspruchs beim Versicherungsträger zu treten hat (BSG 34, 17 f.), und ist daraus folgernd zu dem Ergebnis gekommen, daß im Rentenversicherungsrecht die Verjährung in dem Zeitpunkt beginnt, zu dem der Antrag auf diese Leistung frühestens mit Erfolg gestellt werden kann.

Daraus ergibt sich, daß die Waisenrentenansprüche für die Zeit vom 25. September 1956 bis zum 29. Februar 1964 erst mit der Rechtskraft des Urteils des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. Dezember 1966 fällig geworden und die vierjährige Verjährungsfrist des § 29 Abs. 3 RVO erst in diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat.

Da die Ansprüche des Klägers für die noch streitige Waisenrente am 8. März 1968, also noch innerhalb der Vierjahresfrist geltend gemacht worden sind, waren sie im Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht verjährt, so daß die Beklagte sich nicht auf die Einrede der Verjährung berufen kann.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Es würde auch dem Sinn und Zweck des Verjährungsinstituts widersprechen, wollte man einen Anspruchsberechtigten dem Rechtsnachteil einer Verjährung unterwerfen, solange ihm das Gesetz die Geltendmachung des Anspruchs verwehrt.

Die Revision der Beklagten war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)